

# STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD

## SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

### Satzung

#### Bebauungsplan "Kussenhof II, 1. Änderung"

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBL I, Seite 2141, berichtigt im BGBL 1 1998 Seite 137), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 08. August 1995 (GBL S. 617), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 15. Dezember 1997 (GBL S. 521), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03. Oktober 1983 (GBL S. 578, berichtigt Seite 720) zuletzt geändert durch Artikel 1 Kommunalverfassungs-R-Änderungsgesetz vom 16.07.1998 (GBL Seite 418) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am

08. Juni 1999

die Bebauungsplanänderung "Kussenhof II, 1. Änderung" als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes mit den Flächen I und II maßgebend.

#### § 2

##### Inhalt des Bebauungsplanes

Über die Änderung des Bebauungsplanes sollen auf den Grundstücken Gemarkung Furtwangen Flst. Nr. 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047 und 1092 insgesamt 25 Reihenhaus-Einheiten gegenüber der bisher vorgesehenen Nutzung als Doppelhäuser bzw. Mehrfamilien-Wohnhäuser gesichert werden.

Für das bereits im Bebauungsplan "Kussenhof II" vorgesehene Doppelhaus auf den Grundstücken Flst. Nr. 1040 und 1041 wird anstelle der vorgeschriebenen Zahl der Vollgeschosse ebenfalls eine maximale Firsthöhe vorgeschrieben.

Entgegen dem Bebauungsplan "Kussenhof II" vom 30.07.1992 wird entlang der Josef-Dorer-Straße für alle 27 Baukörper eine Baugrenze mit einem Mindestabstand von 3,50 m zur bestehenden Wasserführung festgesetzt.

Art und Maß der baulichen Nutzung ergeben sich aus den Festsetzungen durch Nutzungsschablonen im zeichnerischen Teil und detaillierte Höhenbegrenzungen durch Eintragung von maximalen Firsthöhen für jeden Baublock.

Die planerischen Festsetzungen werden zeichnerisch durch den Lageplan vom 08. Juni 1999 nachgewiesen.

### § 3

#### Bestandteile des Bebauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

1. Zeichnerischer Teil M 1:1000 mit den Flächen I und II, ausgewiesene Nutzungsschablonen und Festsetzungen der Fristhöhe vom 08. Juni 1999
2. Die Begründung vom 08. Juni 1999

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 73 LBO ergangenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwider handelt.

### § 5

#### Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt nach § 10 Abs. 3, Satz 4 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, 08. Juni 1999



Richard Krieg  
Bürgermeister